

vom: 30.04.2015

30.04.2015

---

Anlass des Telefonats waren die noch offenen schriftlichen Fragen der Stadt Coesfeld. Die Fragen sind nach Ansicht von Herrn Lauer im Wesentlichen durch die Handreichung beantwortet. Daher wird es keine schriftliche Antwort geben.

Herr Puhe und Herr Lauer erläuterten nochmals das Verfahren. Im ersten Schritt habe die Bezirksregierung eine Potenzialanalyse gemacht. In einem zweiten Schritt habe sie um dem Gegenstromprinzip von Landesplanung und kommunaler Planung Genüge zu tun, alle Zonen aus den gültigen FNPs der Städte und Gemeinden übernommen, in denen mehr als zwei Anlagen errichtet worden sind. Die Zonen wurden allerdings nur in dem Umfang übernommen, wie sie auch tatsächlich genutzt wurden. Die Bezirksregierung hält dieses konzeptionelle Vorgehen für notwendig, um dem Aspekt Bestandsschutz auf Ebene der Regionalplanung ausreichend Rechnung zu tragen. Sie sieht insbesondere die Gefahr, dass die Kommunen ohne klare Vorgabe aus Regionalplanung erhebliche Schwierigkeiten haben werden, sachgerecht zwischen Bestandsschutz und Anwohnerinteressen abzuwägen. Da in den Altzonen ein gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist und auch Vorinvestitionen geleistet worden sind, hält die Bezirksregierung die Übernahme der bereits besiedelten Altzonen in der Regionalplanung als Vorranggebiete für sinnvoll.

Die Bezirksregierung hatte den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Darstellung im Entwurf des Regionalplans zu widersprechen, wenn diese aus besonderen städtebaulichen Gründen nicht sinnvoll ist. Besondere städtebauliche Gründe könnten beispielsweise eine inzwischen geänderte Zielrichtung der gesamten städtebaulichen Entwicklung (Erweiterung ASB oder GIB o.ä.) sein oder erhebliche Bedenken aus Sicht des Artenschutzes. Die Bezirksregierung wäre in diesen Fällen bereit gewesen, die Zonen auch aus dem Entwurf des Teilplans Energie herauszunehmen. Keine der Kommunen im Münsterland hat entsprechende städtebauliche Gründe vorbringen können. Vielmehr haben einige Kommunen weitergehende Anträge gestellt und gebeten, auch nicht bereits in Anspruch genommene Zonen im Regionalplan darzustellen. Dem ist die Bezirksregierung aber nicht gefolgt. Insofern liegt der Planung jetzt aus Sicht der Regionalplanung ein schlüssiges Konzept zugrunde.

Zwar wäre auch im jetzigen Stand des Beteiligungsverfahrens bei Vortrag entsprechender besonderer städtebaulicher Gründe die Herausnahme einer Fläche noch möglich. Diese Gründe dürften aber nicht allgemeiner Natur sein, z.B. die Anwendung gewünschter Vorsorgeabstände aus dem Konzept der Stadt. Es müsse sich schon um konkrete Belange aus der besonderen städtebaulichen Situation handeln. Die Bezirksregierung werte auf ihrer Planungsebene das Interesse der Betreiber von Windkraftanlagen an einem weiter geführten Bestandsschutz hoch. Für alle genehmigten Anlagen sei ja letztlich festgestellt, dass sie die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen erfüllen. Dies betrifft sowohl Lärmentwicklung als auch erdrückende Wirkungen. Daher gäbe es aus Sicht der Bezirksregierung hier keinen Grund mit den ansonsten angewandten Vorsorgeabständen zu arbeiten.

Wenn die Stadt Coesfeld nicht kurzfristig mit nachvollziehbaren Gründen der Darstellung widerspricht, wird die zeichnerische Darstellung so Eingang in den Regionalplan finden. Es besteht dann Anpassungspflicht. Die Gemeinden haben keinen Abwägungsspielraum mehr innerhalb der dargestellten Vorranggebiete.

Der Unterzeichner fragte, ob dies auch für eine mögliche Höhenbeschränkung der Anlagen auf F-Planebene gelte. Die Bezirksregierung erläuterte, dass auch innerhalb von Vorranggebieten des Regionalplans auf der kommunalen Planungsebene Flächennutzungsplan Höhenbeschränkungen eingeführt werden könnten, wenn diese städtebaulich begründet seien. Eine Höhenfestsetzung sei nicht Gegenstand des Regionalplans und somit dem Planungsinstrument Flächennutzungsplan auf kommunaler Ebene überlassen.

gez.

Thomas Backes